

**Kooperationsvereinbarung zwischen
der Sekundarschule Netphen
und
dem Gymnasium Netphen**

gem. § 4 Abs. 2 Schulgesetz des Landes NRW

Sekundarschule Netphen
Schule des längeren gemeinsamen Lernens
Gemeinsam. Ankommen.



Präambel

Die beiden weiterführenden Schulen der Stadt Netphen zielen darauf ab, dass für die Kinder und Jugendlichen, die im Stadtgebiet Netphen leben, vor Ort alle Abschlüsse bis hin zum Abitur im Netphener Stadtgebiet offen stehen.

Die vorliegende Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen Sekundarschule und Gymnasium, damit der Übergang von Sekundarschule zum Gymnasium den Schülerinnen und Schülern, die nach ihrem Abschluss in der Sekundarstufe I das Abitur anstreben, am Gymnasium Netphen gelingt.

Beide Schulen behalten ihre individuellen Ausprägungen, jedoch verbindet sie das gemeinsame Ziel, Schulen vor Ort für die jungen Menschen im Ort zu sein.

Um die Zusammenarbeit zwischen der Sekundarschule Netphen und dem Gymnasium Netphen mit gymnasialer Oberstufe mit Leben zu füllen, wird zwischen den beteiligten Schulen die folgende Kooperationsvereinbarung gem. § 4 Abs. 2 SchulG NRW abgeschlossen.

§ 1

Das Gymnasium garantiert die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule in die gymnasiale Oberstufe, sofern diese die entsprechende Berechtigung erworben haben.

§ 2

Die Schulpartner treffen Vereinbarungen zur Weiterführung von Fächern aus der Sekundarstufe I, insbesondere über die Fremdsprachenfolge an den Schulen.

§ 3

Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule werden in der Jahrgangsstufe 10 zur weiteren Planung der Schullaufbahn über die Bestimmungen der APO-GOST durch das Gymnasium informiert.

§ 4

Die Schulpartner organisieren die gemeinsame Teilnahme von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern an Veranstaltungen, die den Unterricht ergänzen, zum Beispiel an Kursen zur Vorbereitung auf die gymnasiale Oberstufe in den Fächern Englisch und Mathematik.

§ 5

Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule erhalten die Möglichkeit zur einwöchigen Hospitation in der Einführungsphase des Gymnasiums im Rahmen ihres Schulpraktikums in Klasse 10.

§ 6

Die Schulpartner organisieren gemeinsame kulturelle und sportliche Veranstaltungen für Schülerinnen und Schüler beider Schulen.

§ 7

Die Schulpartner organisieren gemeinsame Tagungen von z. B. Schülervvertretungen, Steuergruppen zu Fragen der inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung.

§ 8

Die Kooperation zwischen den Schulpartnern wird in Fragen des Fachunterrichts, wenn notwendig, durch gemeinsame Fachkonferenzen und, wenn möglich, durch gemeinsame Lehrerfortbildungsveranstaltungen sichergestellt.

Schlussbestimmung

Die Schulpartner verpflichten sich, die vorstehende Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Sekundarschule Netphen und dem Gymnasium Netphen den beteiligten Schulkonferenzen (§ 4 Abs. 3 S.3 SchulG NRW) zur Zustimmung vorzulegen. Weiter verpflichten sie sich, das Einvernehmen mit dem Schulträger herzustellen (§ 4 Abs. 5 SchulG NRW).

Diese Kooperationsvereinbarung wird Teil der Schulprogramme von Sekundarschule und Gymnasium. Die konkrete Ausgestaltung der hier niedergelegten Vereinbarungen erfolgt in der Zusammenarbeit beider Schulen und wird schriftlich festgehalten.

Netphen, den _____

Unterzeichnung: BM, SL1, SL2